

Was heißt Behinderung?

Hinweis: Diese Arbeit verwendet zu erläuternden Zwecken teilweise diskriminierende Sprache und erwähnt Gewalt gegen behinderte Menschen.

Dieses Dokument ist nicht barrierefrei.

Kai Linn

Beermannstraße 18, 12435 Berlin

kai.linn@bzsl.de

Inhalt

Inhalt i

1	Einleitung	1
2	Der Begriff „Behinderung“	2
2.1	Historischer Überblick vom 19. Jahrhundert bis zur Wiedervereinigung	3
2.2	Aufnahme ins Grundgesetz und UNBRK.....	5
2.3	Änderung der Legaldefinition im SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz ...	7
3	Schluss	9
	Literatur	12
	Anhang: Eidesstattliche Erklärung	13

1 Einleitung

„Behindert!“ benutzte ich einst als Schimpfwort, so hatte ich es als Kind/Jugendliche*r gelernt. Erst neulich wurde ich erneut auf diese Weise im öffentlichen Nahverkehr von einem Mitfahrer beschimpft.

In meiner Arbeit in einer Beratungsstelle für Menschen mit chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen begegnet mir der Begriff täglich. Wie sich das für mich anfühlt und was ich in sie hineininterpretiere, das habe ich mich des Öfteren in der Selbstreflexion gefragt. Mal nehme ich den Begriff als eine Bezeichnung wahr, die Menschen überhaupt nicht für sich annehmen möchten, mal als bestärkende oder gleichgültige Selbstbezeichnung, mal eher als technischer Terminus oder erfüllte gesetzliche Bedingung, um einen rechtlich zu gewährenden Nachteilsausgleich zu erhalten. Mal synonym zu vielen anderen Begriffen wie Beeinträchtigung, Einschränkung und vielen anderen Worten mehr. Mal als Frage: „Ich bin (doch nicht) behindert?!“ Mal als Wort, das Angst vor einem (vermeintlichen) Schicksal macht. Mal als Eigenschaft, die das „gesellschaftliche Aus“ (Zitat Beratungssuchende*r) bedeuten könne. Mal als Oberbegriff für medizinische Fachausdrücke, die zu kompliziert, unwichtig oder unbekannt sind. Mal leiser ausgesprochen als der Rest des Satzes. Mal ausgegeben in Prozent [sic!]. Mal gleichgesetzt mit etwas Negativem. Mal gar nicht direkt, sondern als „Taub“, „Gelähmt“, „Blind“ etc. - wieso höre/sehe ich diesen Begriff da dennoch? Meistens begegnet mir das Wort behindert am Eingang von Beratungsgesprächen, wenn ich mich als Peer vorstelle. Diese Eigenbezeichnung löst mitunter Unglaube aus: „Sie sind schwerbehindert? Aber die Beratung war doch so gut!“ Hier wurde behindert augenscheinlich mit „nicht qualifiziert“ gleichgesetzt.

Was heißt Behinderung eigentlich? Diese Arbeit wird diese Frage versuchen über die Legaldefinition/en (im Wandel) zu beantworten. Legaldefinition mein die Definition eines Begriffs im Gesetzestext. Dabei wird zunächst kurz auf die Begriffsgeschichte des Wortes Behinderung im Raum Deutschland vom Ende des 19. Jahrhunderts bis heute eingegangen. Im Anschluss daran werden die Veränderungen ab den 1990er Jahren bis heute an den Meilensteinen „Aufnahme ins Grundgesetz“, „Ratifizierung der UNBRK“ und die „Veränderungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetz“ nachgezeichnet und die Bedeutung der aktuellen Legaldefinition skizziert. Die Arbeit endet mit einer kurzen

Zusammenfassung und offenen Fragen, die sich im Kontext aktueller Debatten über „Sichtbarkeit“ von Behinderung ergeben.

2 Der Begriff „Behinderung“

Verschiedene Begriffe verweisen auf verschiedene Denkweisen. Behinderte aktivistische Wissenschaftler*innen läuteten mit ihrer Kritik des damals vorherrschenden (medizinischen) Modell der Behinderung in den 1980er Jahren beispielsweise die Anfänge der Disability Studies ein. Sie kritisierten konkret, was „behindert“ im medizinischen Modell heißt und was eben nicht. Nicht nur die Disability Studies beschäftigen sich mit den verschiedenen Modellen von Behinderung. Auf diesen Diskurs wird im Folgenden punktuell verwiesen (vgl. Oliver 2018).

Ich selbst verwende einerseits „behinderter Mensch“ mit Bezug auf das soziale Modell aber auch um den Behinderungsprozess zu betonen, andererseits „Mensch mit Behinderung“ mit Bezug auf das menschenrechtliche Modell von Behinderung und um die behinderte Person vor allem als Mensch zu benennen. Ich kann nicht abstreiten, dass ich mich „mit Behinderung“ mir manchmal wie mit mit einem Rucksack voller Behinderung/en vorstelle. Vielleicht beschreibt das Bild den Behinderungsprozess auch gut, es fühlt sich aber von mir abgespalten ab. Ich bin mit meiner Beeinträchtigung selbst und den Behinderungserfahrungen näher und reflektierter als je zuvor ohne, dass sie meine Identität oder mich als Person alleinig ausmachen.

Diese Arbeit widmet sich im Rahmen der Fragestellung was „Behinderung“ heißt anhand der Entwicklung in der Rechtssprache. Diese rechtliche Definition spielt in meiner Beratungsarbeit oft eine wichtige Rolle. Eine Behinderung zu haben oder von ihr „bedroht“ (Wortlaut SGB IX) zu sein ist oft Voraussetzung für Teilhabeleistungen zur Partizipation. Dabei ist es nicht meine Intention, den (rechtlichen) Behinderungsbegriff zu bewerben oder ihn zum ultimativen Begriff oder alleinigen Ausgangspunkt in der Debatte um Behinderung zu erheben. Aktuell gibt es auch eine Debatte um den Begriff „kognitive Beeinträchtigung“. Ein paar Menschen, denen diese zugeschrieben wird, haben mir mitgeteilt, dass „Lernbeeinträchtigung“ nichtdiskriminierend ist. Ich füge dies deshalb auch bei der Erwähnung des Gesetzes mit ein. Die Gesetztestexte enthielten nicht nur diskriminierende Sprache, sondern wurden (im vermeintlich bzw. rechtspositivistischen rechtsstaatlichen Sinne) als Grundlage für Verbrechen gegen behinderte Menschen

herangezogen. Diesen Fakt halte ich für nicht ausreichend gesellschaftlich reflektiert, dies wird im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht weiter erörtert.

2.1 Historischer Überblick vom 19. Jahrhundert bis zur Wiedervereinigung

Um sich dem Begriff „Behinderung“ sprachlich zu nähern, werde ich im Folgenden einen kurzen Einblick in seine Geschichte im Raum Deutschland werfen. Die Situation innerhalb der DDR lasse ich hierbei weg, u.a. Köbsell hat dazu aus Perspektive der Behindertenbewegung publiziert (vgl. 2019).

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden behinderte Menschen mit Bezeichnungen für spezifische Behinderungen benannt, z.B. „Krüppel“, „Taubstumme“, „Blinde“, „Blöde“, „Irre“, „Invalide“ (Mürner/Sierck 2013, S. 12). Bis auf „Blinde“ werden alle Bezeichnungen heute als Diskriminierung gewertet. Ausnahmen gibt es ggf. nur bei Selbstbezeichnungen, dazu mehr in dieser Arbeit unter „Krüppelbewegung“.

Mürner/Sierck zitieren den Initiator der ersten „Krüppelstatistik“ im Deutschen Reich 1906, den Orthopäden Biesalski folgendermaßen:

„Ein heimbedürftiger Krüppel ist ein (infolge eines angeborenen oder erworbenen Nerven- oder Knochen- und Gelenkleidens) in dem Gebrauch seines Rumpfes oder seiner Gliedmaßen behinderter Kranker, bei welchem die Wechselwirkung zwischen dem Grad seines Gebrechens (...) und der Lebenshaltung seiner Umgebung eine so ungünstige ist, dass die ihm verbliebenen körperlichen und geistigen Kräfte zur höchstmöglichen wirtschaftlichen Selbstständigkeit nur in einer Anstalt entwickelt werden können (...)“ (2013, S. 16-17)

Schmuhl (2012) erläutert seine Ergebnisse zur sprachlichen Ex- und Inklusion folgendermaßen:

Ende des 19. Jahrhundert setzte sich „Krüppel“ für mit körperlicher Beeinträchtigung durch. „Körperlich behindert“ tauche dann zuerst nach Ende des 1. Weltkrieges, 1918, auf, Soldaten mit entsprechender Kriegsverletzung sollten nicht mit dem Wort „Krüppel“ diffamiert werden. Ins Gesetz wurde für diese Gruppe 1919 der Begriff „Schwerbeschädigte“ aufgenommen, die sonstigen „Krüppel“ wurden weiter so genannt z.B. im Preußischen „Krüppelfürsorgegesetz“ von 1920. Für „geistig“ behinderte Menschen

wurden vermehrt im Laufe des 19. Jahrhunderts „Schwachsinniger“, „Idiot“, oder „Blöder“ benutzt, dabei bestand der Versuch gegen Ende des 19. Jahrhunderts diese Begriffe in dieser Reihenfolge als Steigerung zu verwenden – also „Blöder“ wurde dann eine Person mit einer „schweren geistigen Behinderung“ (S. 41) bezeichnet. Die Abgrenzung von Bezeichnungen für körperlich behinderter und geistig behindert Menschen bleibt als Leitidee im 20. Jahrhundert in der Begriffsgeschichte weiter bestehen.

In der Weimarer Republik hatte der Gesetzgeber den Begriff „Behinderte“ nicht im Gesetz benutzt. Dies hat zum ersten Mal das nationalsozialistische Deutschland: im „Reichsschulpflichtgesetz“ von 1939 wird erstmalig die Bezeichnung „geistig Behinderte“ verwendet. Zudem wurden einerseits „Krüppel“ nun teils als „körperlich behinderte[n] Volksgenossen“ bezeichnet und andererseits geistig behinderte Menschen als „schwach Begabte“ anstelle von „leicht Schwachsinnigen“ (S. 41). Dadurch wurden als behindert klassifizierte Menschen, deren Leistungsfähigkeit für einen Beitrag für die „Volksgemeinschaft“ ausreichte, sprachlich saufgewertet. Diejenigen, denen diese „Leistungsfähigkeit für die Volksgemeinschaft“ nicht mehr zugeschrieben wurde, wurden zwangssterilisiert und/oder ermordet. (Ebd. S. 40-43)

Einen Sammelbegriff für alle behinderten Menschen gab es also noch nicht, vielmehr wurden Menschen nach spezifischen Beeinträchtigungsformen, stark defizitorientiert und oft diskriminierend, „sonderbezeichnet“ und gruppiert. Dieser sprachlichen folgte dann auch eine entsprechende Einteilung in der „Fürsorge“. An der von 1906 im Rahmen der ersten „Krüppelstatistik“ verwendeten Definition, in der bereits das Wort „behindert“ verwendet wird, fallen mir insbesondere zwei Punkte auf: Die Definition dreht und wendet sich zum einen um die ökonomische Verwertbarkeit der Menschen. Zum anderen erkennt Bialski bereits, wenn auch nur unter dem Punkt der Kosten/Verwertbarkeit/Steigerung der Erwerbsfähigkeit, 1906 Wechselwirkungen.

Die Zeit nach 1945 nennt Schmuhl das „Zeitalter der Behinderten“, da sich der Begriff in Gesetzen, der Amtssprache als auch im Sprachalltag schnell ausgebreitet hat. Mit dem „Körperbehindertengesetz“ von 1957 ist der Begriff „Krüppel“ unzeitgemäß geworden, bis er sich zeitweise von behinderten Aktivist*innen in den 70er Jahren zur provokativen

Selbstbezeichnung u.a. für das „Krüppeltribunal“ wieder angeeignet wurde. Nachdem der Begriff „Behinderte“ für die „Körperbehinderten“ festgeschrieben worden war, wurden mit dem Bundessozialhilfegesetz 1961 auch die „Menschen mit geistiger Behinderung“ (2012, S. 42) aufgenommen. Davor hätten Selbsthilfegruppen der körperlich behinderten Menschen dagegen argumentiert, sich die Bezeichnung mit geistig behinderten Menschen zu „teilen“, dies wollten manche laut Schmuhl lange Zeit nicht. (Ebd., S.40-41).

Das Bundessozialhilfegesetz nennt unter dem Unterabschnitt 7 „Eingliederungshilfe für Behinderte“ in § 39 Abs. 2 auch „Personen mit einer [...] seelischen Behinderung“ (Bundesgesetzblatt 1969). Das Bundessozialhilfegesetz von 1961 erfasst also Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen unter dem Begriff in einem Gesetzesabschnitt.

2.2 Aufnahme ins Grundgesetz und UNBRK

Im Kontext von Grund- und Menschenrechten hat der Begriff „Behinderung“ seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts erfahren. eine neue Bedeutung in der Gesetzessprache erfahren:

1994 wurde in Artikel 3 Absatz 3 und damit ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Bei dem Artikel, der die Gleichheit vor dem Gesetz sicherstellen soll, bleibt zunächst unklar was genau Behinderung und was Benachteiligung konkret bedeutet. Dies gilt aber z.B. genauso für „Geschlecht“ und auch zu „Rasse“ gibt es seit Jahren eine Diskussion um Bedeutung und Ersetzung des Begriffes, aufgrund von geschlechtlicher und/oder rassistischer Zuschreibungen ist Diskriminierung ebenso verboten.

Was also „Behinderung“ und „Benachteiligung“ im Konkreten genau bedeutet müsste im Zweifel und im Einzelfall nach rechtsstaatlichen Prinzipien richterlich entschieden werden. Die Interpretation dürfte, wie bei vielen anderen Prinzipien des Grundgesetzes auch, regelmäßig dem Gesetzgeber politischen Gestaltungsspielraum offenlassen, solange dies im Rahmen der zulässigen Grenzen der Grund- und Menschenrechte stattfindet.

Der Bundesgesetzgeber hat sich dafür entschieden, Behinderung legal, also im Gesetz, zu definieren. Dabei hat er sich jahrelang stets *an der Weltgesundheitsorganisation WHO* orientiert: Die WHO hatte 1980 die Internationale Klassifikation der Schädigungen (Impairments), Fähigkeitsstörungen (Disabilities) und Beeinträchtigungen (Handicaps) „ICDH-1“ beschlossen. In den 1990ern wurde das darin enthaltene verengte Modell und damit die verengte Definition von Behinderung 1999 von der in der ICDH-2 enthaltenen abgelöst. Das darin enthaltene Konzept wurde wiederum 2001 durch die ICIDH-2, die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit (Functioning), Behinderung (Disability) und Gesundheit (Health), ICF“ abgelöst. Die darin enthaltene Definition von Behinderung hat der Gesetzgeber 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen übernommen (Kossens et al 2015).

Die Generalversammlung der UN (United Nations / Vereinten Nationen) verabschiedeten 2006 das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (abgekürzt: UN-BRK). Die UN-BRK hat keine neuen Menschenrechte gesetzt oder verabschiedet, sondern mit dieser Konvention, die für alle ab Geburt geltenden Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen konkretisiert, um diese besser vor Diskriminierung zu schützen. In der Bundesrepublik Deutschland trat die UN-BRK am 26. März 2009 in Kraft (Institut für Menschenrechte o.D.).

Die deutsche Übersetzung der UNBRK definiert in Art. 1 „Menschen mit Behinderung“ wie folgt:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige [Lern- Einf. d. Aut.] oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Das Netzwerk Artikel 3 hat in seiner „Schattenübersetzung“ die amtliche Übersetzung modifizierend geändert. Es ist der Meinung, dass die amtliche Übersetzung, die fast ohne Beteiligung von Behinderten und deren Interessensvertretung entstanden sei, Fehler enthalte (Netzwerk Artikel 3 2018, S. 5).

Entsprechend verbessert lautet der Passus aus Artikel 1 der UNBRK:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Partizipation gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können“ (Netzwerk Artikel 3 2018, S. 11).

Dabei möchte ich hier betonen, dass die überwiegende Meinung ausschließlich behinderungsbedingte Barrieren meint. Barrieren, die hier also nicht mitgemeint sind, sind z.B. fehlende Ausweispapiere, sonstige Sprachbarrieren, kein Geld, keinen Berufsabschluss, andere Diskriminierungsformen usw. Aus meiner Beratungspraxis kann ich z.B. auch bei der aktuellen rechtlichen Lage nicht nachvollziehen, warum von behinderten Menschen mit Migrationsgeschichte ebenso selbstverständlich Deutsch oder zumindest DGS oder Deutsch in „Leichter Sprache“ verlangt wird, wie von nicht behinderten. Eine inklusive Gesellschaft umfasst für mich nicht nur die volle Partizipation behinderter Menschen.

Die UN-BRK hat also eine Partizipation der behinderten Menschen in allen Bereichen des Lebens zum Ziel und damit auch die Beendigung ihrer Diskriminierung und Ausgrenzung. Sie verpflichtet die Staaten, die die UN-BRK ratifiziert haben, für die Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung zu sorgen.

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung bei den Vereinten Nationen der Bundesrepublik Deutschland hat in seinen Abschließenden Bemerkungen über den ersten Bericht 2015 viele Handlungsempfehlungen veröffentlicht. Eine Empfehlung lautete, die gesetzliche Definition von Behinderung mit den Grundsätzen der UN-BRK kompatibel zu machen, um das neue gesellschaftliche Verständnis einer inklusiven Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen. (Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung 2016) Der Gesetzgeber musste also die Legaldefinition von „Behinderung“ im SGB IX so ändern, dass dieser aus menschenrechtlicher Position (UN-BRK) nicht zu beanstanden ist.

2.3 Änderung der Legaldefinition im SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Legaldefinition „Menschen mit Behinderung“ wie folgt im § 2 SGB IX Abs. 1 **neu** normiert:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige [Lern- Anm. d. Aut.] oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Die **alte** Fassung lautete:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX a.F.).

Die alte Fassung macht ausschließlich die Gesundheitsbeeinträchtigung für die Ver- bzw. Behinderung der Teilhabe an der Gesellschaft verantwortlich.

Die neue Fassung umfasst einerseits die Beeinträchtigung, definiert als ein von der Norm abweichenden Körper- und Gesundheitszustand, und ergänzt diese um die Wechselwirkung dieser mit Barrieren: Zum einen mit einstellungsbedingten und zum andern mit umweltbedingten Barrieren. Wenn deshalb ein Mensch an der Partizipation an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit gehindert werden kann, ist dies ein Mensch mit Behinderung.

„Behinderung ist damit ein soziales Verhältnis zwischen dem behinderten Menschen und seiner Umwelt. Eine Besonderheit des Individuums wird erst zusammen mit Umweltfaktoren behindernd. Behinderung ist keine der Person anhaftende Eigenschaft, sondern ihr aktueller Zustand in der Gesellschaft“ (Kossens et al, § 2 Rn. 6). Der Begriff der Barrieren ist weit gefasst und meint nicht nur z.B. bauliche Barrieren (vgl. § 4 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen).

Die neue Definition eröffnet eine neue Denkweise, zeichnet ein anderes Modell von Wechselseitigkeit und gesellschaftlicher/staatlicher Verantwortung. Um den Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen Rechnungen zu tragen, wäre eine Differenzierung zwischen Beeinträchtigung und Behinderung (serfahrung) sinnvoll. Dabei benennt die Beeinträchtigung die Abweichung einer/s gesunden Normkörpers/-

seele/Geist(Lernen)/Sinne und wird meist von Mediziner*innen begutachtet. Die Barrieren sind als solche wiederum nicht dem Menschen zugehörig. Die Wechselwirkungen im individuellen Fall machen eine akkurate Erfassung der behinderungsbedingten Situation des Menschen mit Behinderung/en erst möglich. Das heißt auch, dass die alleinige medizinische Diagnose kaum keine Aussagekraft bezüglich der Behinderungserfahrung hat und dass zwei Menschen mit derselben Diagnose bei allen vermutlichen Gemeinsamkeiten ganz andere Behinderungserfahrungen machen (können).

Bei der Definition lassen sich zukünftig mehrere Ebenen eines möglichen Wandels feststellen: Zum einen: „Wie definiert sich der ‚typische Zustand‘ des/r Normkörpers/-geist/-sinne/-seele? Zum anderen: Ist ein Mensch noch ein Mensch mit Behinderung, wenn alle ihn behindernden Barrieren abgebaut sind? Dahinter steht die Frage, ob eine Kategorisierung, die zumindest auf der Beeinträchtigungsebene defizitorientiert bleibt, eher vorteil- oder nachteilhaft ist. Dies pauschal und undifferenziert zu beantworten ist meiner Meinung nach nicht möglich. Fraglich ist auch, wie sich einstellungs- und umweltbedingte Barrieren und deren Wechselwirkung messen und beheben lassen und wer genau dafür verantwortlich und zuständig ist.

3 Schluss

Diese Arbeit hat im Rahmen der Frage, was „Behinderung“ heißt zunächst einen kleinen Abriss der (Rechts-)Begriffsgeschichte dargestellt und dann anschließend wichtige Meilensteine der Legaldefinition der letzten Zeit dargestellt. Der Aufnahme des Begriffes in das Grundgesetz, die Legaldefinition in der Bundesrepublik in den 1960er Jahren, der Änderung dieser durch die Veränderung der Definition der WHO, die Verabschiedung der UNBRK und die Veränderung der Legaldefinition im Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz, die durch die UNBRK erforderlich worden war. Dabei zeichnen diese kurzen Ausschnitte viele Veränderungen nach, wie Behinderung heute (juristisch) verhandelt wird.

Der neue Begriff, der nicht nur die Beeinträchtigung des behinderten Menschen auf der einen Seite, sondern auch die Wechselwirkungen mit verschiedenen Barrieren umfasst, ermöglicht eine andere Betrachtung von Behinderung als die Definitionen, die allein das Defizit in der beeinträchtigten Person sucht. Beziffert der „Grad der Behinderung“ mit der neuen Definition nun nicht auch die Nicht-Partizipation(smöglichkeit) an der

Gesellschaft? Bzw. die noch nicht abgeschafften Barrieren bzw. die Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigung und Barrieren?

Warum werde ich selbst in Räumen, die ich der behinderten Community zurechne, nur nach der Beeinträchtigungsebene gefragt? Wenn ich mal nach Barrieren gefragt werde, meist indirekt, indem nach meiner Assistenz/meinen Hilfsmitteln gefragt wird. Was heißt dieses Konzept von Behinderung für die Debatten um die „Sichtbarkeit“ von Behinderung?

Derzeit erlebe ich mitunter lebhaftere Diskussionen über unsichtbare und sichtbare Behinderung. Ich selbst war einmal in einem Raum, indem eine Person bewusst und sensibilisiert darauf aufmerksam machen wollte, dass sich im Raum keine behinderte Person befände. Jedoch war die Annahme, dass keine behinderte Person anwesend sei, meiner Meinung nach weder korrekt noch sensibilisiert. Nicht alle Menschen mit Behinderung nutzen einen Rollstuhl. Selbstverständlich ist es immer gut auf Barrieren hinzuweisen, die z.B. Menschen mit Rollstuhl, Taube und/oder Taubblinde Menschen oder Menschen mit Lernbehinderungen ausschließen. Jedoch hat mich dieses Auslesen des Raumes erschrocken. Für diese (sehende und vermutlich auch sonst nichtbehinderte Person) war meine Behinderung nicht sichtbar.

Der Ausdruck „sichtbare Behinderung“ (re-)produziert eine sehende Norm, als ob alle Menschen sehend „erfassen“. Bei einem weiten Verständnis von „sichtbar“, ist dieser Ausdruck bereits sehr schwammig. Im Alltag wird Behinderung oft nur mit Hilfsmitteln oder Markierungen (Binde für Blinde etc.) Assistenz wahrgenommen.

Ist hiermit die Sichtbarkeit von Beeinträchtigung oder Behinderung gemeint? Oder reduziert die Sichtbarkeit von Beeinträchtigung dies auf „offensichtliche“ und dabei oft körperliche und/oder Sinnesbeeinträchtigung usw.?

Ein Beispiel: Als Kind habe ich meine suchtkranken und auch auf andere Weise beeinträchtigten Bezugsperson/en sehr viel wahrnehmbar als beeinträchtigt erlebt. Hatten diese die eigenen Räumlichkeiten verlassen, wurde nach meinem Eindruck sehr viel Kraft darauf verwandt, das zu verstecken. Für wen war ihre Beeinträchtigung wahrnehmbar? Wo waren die Barrieren wahrnehmbar? War es nicht eine der größten Barrieren, die eigene

Sucht nicht thematisieren zu können, weil sonst harsche Folgen drohten? Und gibt es z.B. diese spezifische (Einstellungs-) Barriere nicht auch in behinderten Spaces?

Wenn über sichtbare Behinderung gesprochen wird, wird oft eine Person mit Rollstuhl oder Blindenstock gezeigt. Wo aber sind die Fotos/Bildbeschreibungen von den noch zahlreichen Bahnhöfen in Deutschland ohne Fahrstuhl, von den zu wenigen und teuren behinderungsgerechten Wohnungen? Von fehlenden oder einfach endenden Leitsystemen? Von den Beschimpfungen und Ausgrenzungen? Wo sind die Maßnahmen, die Gewalt gegen Menschen mit Behinderung v.a. in Einrichtungen verhindern? Wo sind Bilder der vielen Briefe, die ich ständig schreiben und beantworten muss, um an der Gesellschaft teilhaben zu können? Dies sind nur wenige Beispiele, die auch gut bildlich erfasst werden könnten - die Liste scheint mir endlos.

Ich werde aus mehreren Gründen nicht gerne nach meiner Behinderung gefragt. Für angenehmer hielte ich es, wenn ich nach den Barrieren bzw. Wechselwirkungen erkundigt wird, die mich an der vollen Partizipation an der Gesellschaft hindern.

Literatur

Bundesgesetzblatt: Nr. 99. vom 23.09.1969. Online verfügbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl169s1688.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl169s1688.pdf%27%5D__1654501953874, zuletzt geprüft am 06.06.2022.

Deutscher Bundestag - Gesetzesentwurf der Bundesregierung (2016): Deutscher Bundestag Drucksache 18/9522 18. Wahlperiode 05.09.2016 Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/095/1809522.pdf>, zuletzt geprüft am 05.06.2022.

Institut für Menschenrechte: Die Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>, zuletzt geprüft am 05.06.2022.

Köbsell, Swantje (2019): 50 behindertenbewegte Jahre in Deutschland. In: *Bundeszentrale für politische Bildung*, 2019. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/284894/50-behindertenbewegte-jahre-in-deutschland/>, zuletzt geprüft am 17.06.2022.

Kossens/von der Heide/Maaß/Grauthoff (2015): SGB IX. 4. Auflage.

Mürner, Christian; Sierck, Udo (2013): Behinderung. Chronik eines Jahrhunderts. Bonn: Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe Band 1391).

National Union of Students UK (2018): Disabled Students Campaign – Social Model of Disability with Mike Oliver. Online verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=gDO6U0-ua0M>, zuletzt aktualisiert am 17.06.2022.

NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (2018): Schattenübersetzung - Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. Korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung.

Schmuhl, Hans-Walter (2012): Von "Krüppeln" und "Viersinnigen". In: *MENSCHEN DAS MAGAZIN* (03), S. 40–43.

Anhang: Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die aus fremden Quellen direkt (im Wortlaut) oder indirekt (dem Sinn nach) übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht habe.

Ich bin mir bewusst, dass jedes Zuwiderhandeln als Täuschungsversuch gewertet wird und rechtliche Konsequenzen haben kann.

Mit einer Veröffentlichung bin ich nicht einverstanden.

Berlin, 17.06.2022

Kai Linn